

STATUTEN

der

BAUGENOSSENSCHAFT PRO ZOLLIKON

I. NAME, SITZ und ZWECK

- § 1: Unter dem Namen BAUGENOSSENSCHAFT PRO ZOLLIKON besteht nach Massgabe der Art.828ff.OR auf unbestimmte Dauer eine Genossenschaft mit Sitz in Zollikon. Die Genossenschaft ist parteipolitisch und konfessionell neutral.
- § 2: Die Genossenschaft bezweckt, in Zollikon Grundstücke zu erwerben, zu erschliessen und zu überbauen oder der Überbauung zuzuführen und damit die Wohnbedürfnisse der Genossenschafter unter Wahrung der Interessen der Gemeinde Zollikon und ihrer gesamten Einwohnerschaft zu erfüllen. Sie bezweckt damit ausserdem, eine möglichst grosse Bodenfläche in Zollikon dauernd der Bodenspekulation zu entziehen. Die Geschäftstätigkeit ist in einem von der Generalversammlung zu genehmigenden Reglement zu umschreiben.

II. MITGLIEDSCHAFT

- § 3: Mitglieder der Genossenschaft können auf schriftliche Anmeldung hin durch Beschluss des Vorstandes natürliche und juristische Personen sowie öffentlich-rechtliche Körperschaften werden. Der Vorstand kann ohne Angabe von Gründen Gesuche um Aufnahme in die Genossenschaft ablehnen. Bei Aufnahme sollte das Mitglied Wohnsitz in der Gemeinde und/oder das Bürgerrecht haben. Die Zahl der Mitglieder ist unbeschränkt.
- § 4: Es bestehen Anteilscheine zu CHF 2'500.--. Jedes Mitglied hat mindestens einen Anteilsschein à CHF 2'500.-- zu übernehmen.
- § 5: Die Mitgliedschaft erlischt:
- a) Durch Austritt auf Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer halbjährlichen Kündigungsfrist.
 - b) Durch Tod, oder bei juristischen Personen durch Auflösung.
 - c) Durch Ausschluss.
- § 6: Der Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied trotz schriftlicher Mahnung seinen statuarischen oder vertraglichen Verpflichtungen nicht nachkommt, bei schwerwiegenden Zuwiderhandlungen gegen Statuten und Reglement oder Beschlüsse der Genossenschaft oder **bei** sonstiger Verletzung der Interessen derselben. Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand.

III. GENOSSENSCHAFTSKAPITAL

- § 7: Es wird ein Genossenschaftskapital geschaffen, das aus dem Totalbetrag der jeweils ausgegebenen Anteilscheine besteht und dessen Höhe unbeschränkt ist. Die Anteilscheine lauten auf den Namen. Sie können nur mit schriftlicher Einwilligung des Vorstandes übertragen oder verpfändet werden. Bei Verpfändung erwirbt der Pfandnehmer keine Genossenschaftsrechte. Die persönliche Haftbarkeit und die Nachschusspflicht der Mitglieder sind ausgeschlossen. Für die Verbindlichkeit der Genossenschaft haftet nur das Genossenschaftsvermögen.
- § 8: Der Vorstand hat die Bilanz sowie die Jahresrechnung, welche den gesetzlichen Vorschriften zu entsprechen haben, mit dem Bericht der Kontrollstelle spätestens 14 Tage vor der Generalversammlung zur Einsicht der Genossenschafter am Sitz der Gesellschaft aufzulegen.
- § 9: Ein Reinertrag ist wie folgt zu verwenden:
- 1) Mindestens 1/20 ist dem gesetzlichen Reservefonds zuzuweisen, bis dieser 1/5 des jeweiligen Genossenschaftskapitals erreicht hat.
 - 2) Zur Verzinsung des Genossenschaftskapitals, wobei diese mindestens zum Referenzzinssatz für Hypotheken des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements der massgebenden letzten vier Quartale zu erfolgen hat. Vorbehalten bleibt ein ungenügender Reingewinn.
 - 3) Der Rest ist einem allgemeinen Reservefonds zuzuweisen oder für die Erweiterung der genossenschaftlichen Tätigkeit einzusetzen.
- § 10: Dem ausscheidenden oder ausgeschlossenen Genossenschafter werden die Anteilscheine auf Grund des bilanzmässigen Reinvermögens auf den dem Ausscheiden nächstfolgenden Bilanztermin mit Ausschluss der Reserven ausbezahlt, höchstens aber der auf die Anteilscheine einbezahlte Betrag, unter Ausschluss anderweitiger Ansprüche an die Genossenschaft und unter Verrechnung allfälliger Gegenforderungen der Genossenschaft. Die Rückzahlung ist mit dem Ablauf eines Jahres seit dem Ausscheiden fällig unter Verzinsung der Anteilscheine gemäss § 9 bis zur Auszahlung.

IV. ORGANISATION

§ 11: Die Organe der Genossenschaft sind:

- a) Die Generalversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Kontrollstelle

a) Die Generalversammlung

- § 12: Der Generalversammlung stehen insbesondere folgende Befugnisse und Aufgaben zu:
- a) Abnahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes.
 - b) Wahl des Vorstandes und des Präsidenten sowie der Kontrollstelle, vorbehältlich § 15.
 - c) Beschlussfassung über die Verwendung des Jahresergebnisses.
 - d) Beschlussfassung über die Entschädigung des Vorstandes.
 - e) Genehmigung des Reglements der Genossenschaft.

- f) Festsetzung und Änderung der Statuten.
- g) Auflösung, Liquidation oder Fusion der Genossenschaft.
- h) Ernennung von Ehrenmitgliedern.

Über Anträge der Mitglieder kann nur abgestimmt werden, wenn diese bis spätestens 90 Tage vor der Generalversammlung dem Vorstand schriftlich eingereicht werden.

- § 13: Die **O**rdentliche Generalversammlung hat alljährlich innert 6 Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres stattzufinden. Ausserordentliche Versammlungen werden angeordnet, wenn es der Vorstand oder die Kontrollstelle **f**ür nötig erachtet. Die Generalversammlung wird vom Vorstand, nötigenfalls durch die Kontrollstelle einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn wenigstens der zehnte Teil aller Genossenschafter, mindestens aber deren drei bei einer Mitgliederzahl von weniger als 30 die Einberufung verlangen. Die Einladungen sind den Mitgliedern durch Zirkular unter Angabe der Verhandlungsgegenstände mindestens 14 Tage vor der Versammlung zuzustellen.
- § 14: In der Generalversammlung hat jedes Mitglied ohne Rücksicht auf die Zahl der Anteilsscheine eine Stimme. Die Versammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht die Wahlen mit der Mehrheit der Stimmenden, soweit das Gesetz oder die Statuten nicht etwas anderes bestimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern die Versammlung nicht etwas anderes beschliesst.

b) Der Vorstand

- § 15: Der Vorstand besteht aus 5 bis 7 Mitgliedern. Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt 2 Jahre. Sie sind wiederwählbar. Der Präsident wird von der Generalversammlung gewählt; im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selber. Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder. Er beschliesst mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende durch Stichentscheid. Beschlüsse über Kauf von Grundstücken bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung von zwei Dritteln aller Vorstandsmitglieder. Schriftliche Zirkularbeschlüsse sind zulässig, sofern kein Mitglied Einspruch einlegt.
- § 16: Der Vorstand vertritt die Genossenschaft; er hat alle Aufgaben und Befugnisse, die nicht anderen Organen zugewiesen sind. Der Vorstand ist insbesondere berechtigt, über Landkäufe zu beschliessen sowie Projektierungs- und Bauaufträge zu vergeben. Der Vorstand hat die Geschäfte der Genossenschaft mit aller Sorgfalt zu führen und die genossenschaftliche Aufgabe nach besten Kräften zu fördern; er hat ferner die Geschäfte der Generalversammlung vorzubereiten und deren Beschlüsse auszuführen. Zusätzlich ist er verantwortlich für die Führung der Protokolle über Generalversammlung und Vorstandssitzungen, für die Führung der erforderlichen Geschäftsbücher, für die Aufstellung der Jahresbilanz nach gesetzlichen Vorschriften, für deren Weiterleitung an die Kontrollstelle und für die Vornahme der vorgeschriebenen Anzeigen an das Handelsregisteramt. Der Vorstand bestimmt die zeichnungsberechtigten Personen und die Art ihrer Zeichnung.
- § 17: Der Vorstand verwaltet das Eigentum der Genossenschaft und vermietet oder verkauft die Wohnungen und Einfamilienhäuser.

Der Vorstand ist befugt, Interessenten von Mietwohnungen zum Erwerb einer Anzahl Anteilscheine zu verpflichten. Beim Vermieten oder Verkaufen von Wohnungen und Einfamilienhäusern hat er Genossenschafter und Bewerber zu bevorzugen, die in der Gemeinde arbeiten oder sich für die Aufgaben der Gemeinde interessieren und aktiv einsetzen. Beim Verkauf von Eigentumswohnungen oder Einfamilienhäusern sind rechtliche Vorkehrungen zu treffen, um auch verkaufte Objekte der Spekulation zu entziehen. Details sind im Reglement der Genossenschaft zu regeln.

§18: Der Vorstand kann zur Erledigung seiner Geschäfte Fachleute beiziehen oder einzelne seiner Funktionen delegieren. Die Beauftragten müssen nicht Mitglied der Genossenschaft sein. Ihre Kompetenzen und Entschädigungen werden vom Vorstand festgelegt.

c) Die Kontrollstelle

§ 19: Die Kontrollstelle wird von der Generalversammlung auf eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Sie besteht aus zwei Mitgliedern, die nicht Genossenschafter zu sein brauchen. Die Revisoren prüfen Buchhaltung, Jahresrechnung und Bilanz. Sie sind zu Zwischenrevisionen berechtigt. Es ist ihnen Einsicht in die gesamte Geschäfts- und Rechnungsführung zu gewähren. Die Kontrollstelle legt der Ordentlichen Generalversammlung einen schriftlichen Bericht und Antrag vor, der mit der Jahresrechnung 14 Tage vor der Ordentlichen Generalversammlung im Geschäftsdomizil der Genossenschaft zur Einsicht der Mitglieder aufliegt.

V. RECHNUNGSWESEN

§ 20: Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

VI. BEKANNTMACHUNGEN

§ 21: Die Bekanntmachungen der Genossenschaft erfolgen durch Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt. Mitteilungen an die Genossenschafter erfolgen mittels einfachem Brief oder E-Mail, soweit das Gesetz nicht zwingend etwas anderes bestimmt

VII. STATUTENREVISION

§ 22: Für eine Revision der Statuten bedarf es der Zustimmung von 2/3 der an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder. Vorbehalten bleibt Art.889,Abs.1 OR. Eine Statutenänderung, die den Charakter der Genossenschaft gemäss §2 der Statuten grundlegend ändert, ist unzulässig.

VIII. AUFLÖSUNG und LIQUIDATION

§ 23: Für einen Beschluss auf Auflösung oder Fusion der Genossenschaft ist die Zustimmung von 2/3 sämtlicher Mitglieder erforderlich. Ist eine erste Versammlung nicht beschlussfähig, so kann in einer innert vier Wochen, frühestens aber nach 14 Tagen abzuhaltenen Generalversammlung der Beschluss mit 2/3 der anwesenden Mitglieder gefasst

werden. Wird die Auflösung beschlossen, so erfolgt die Liquidation durch den Vorstand, wenn die Generalversammlung nicht andere Personen (Liquidatoren) damit beauftragt.

§ 24: Nach erfolgter Liquidation der Genossenschaft wird das Reinvermögen nach Tilgung sämtlicher Schulden zur Rückzahlung der Anteilscheine bis höchstens zum Nennwert verwendet. Das allfällig verbleibende Vermögen ist gemäss Beschluss der Generalversammlung im Sinne von §2 der Statuten zu verwenden.

Diese Statuten ersetzen jene vom 31.März 2011 und sind an der Generalversammlung vom 19. April 2017 angenommen und in Kraft erklärt worden.

Der Präsident: Der Sekretär:

Patrik Jeuch Markus Meienberg

<bgpzstatuten2017>

5/07.07.2017